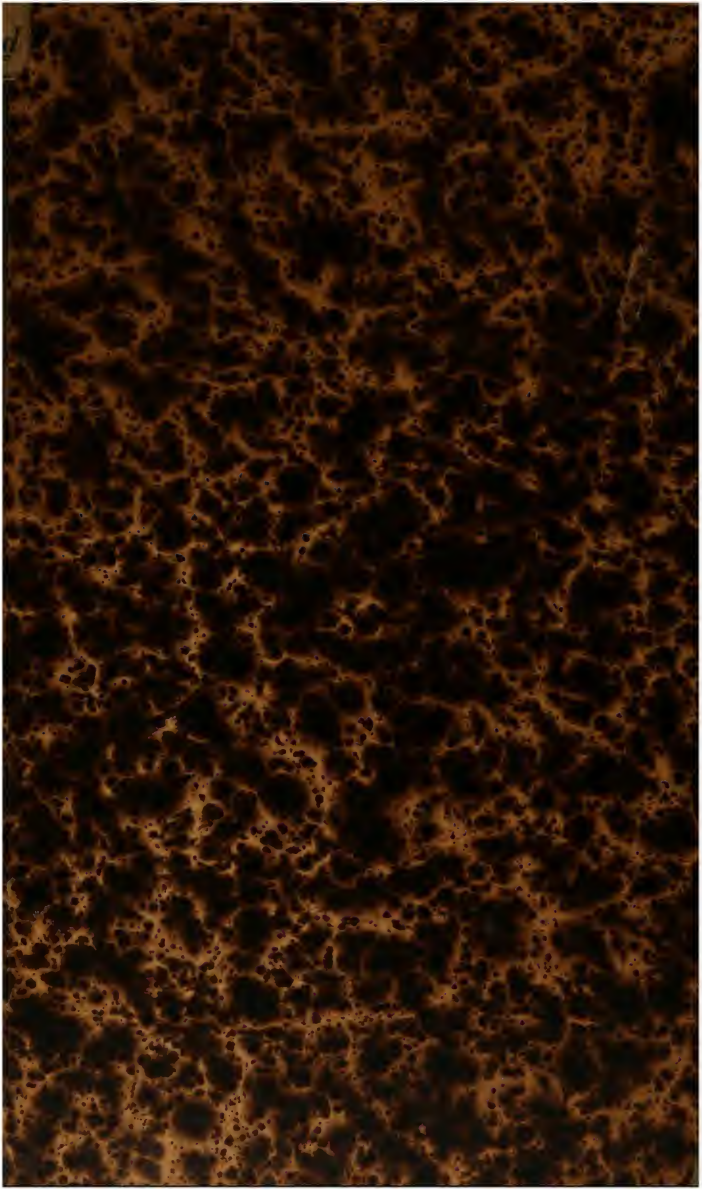

Brit.
292 d

Holtzendorff

Das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniss

zwischen

England und seinen Colonieen.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff.

Leipzig, 1859.

Reichenbach'sche Buchhandlung.

Das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniß

zwischen

England und seinen Colonieen.

Von **Dr. F. v. Holtzendorff.**

(Separat-Abdruck aus der „Preußischen Gerichts-Zeitung".)

Die **Preußische Gerichts-Zeitung**, redigirt von **C. C. E. Hiersemenzel**, erscheint zu **Berlin**, enthält Berichte über die öffentlichen Verhandlungen Preußischer, insbesondere der Berliner Gerichtshöfe, namentlich in Criminalsachen; **auswärtige Nachrichten**, bestimmt, das juristische Publikum über alle wichtigeren Erscheinungen auf dem Rechtsgebiete zu orientiren, sowie **wissenschaftliche Abhandlungen** ꝛc. und ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Leipzig, 1859.

Reichenbach'sche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der politische und rechtliche Gegensatz zwischen Regierung und Regierten, welcher in jedem entwickelten Staatsleben zur Geltung gelangt und nach einem gesetzgeberischen Grundacte sucht, ist in dem Verhältniß zwischen dem Mutterlande und seinen Colonieen schärfer ausgedrückt als innerhalb der äußerlich territorial abgeschlossenen Staatsgebiete. Das staatsrechtliche Verhältniß unter den einzelnen colonialen Besitzungen, sowohl unter sich, als gegenüber dem colonisirenden Staate, bietet Streitfragen dar, welche in jedem Augenblicke eine deutlich ausgeprägte Form annehmen.

Alle Erscheinungen in der Colonisationsgeschichte der gesammten Menschheit, seit den Ansiedlungen der Phönizier an den Ufern des mittelländischen Meeres, den mannigfach gegliederten Beziehungen zwischen den Staaten Griechenlands und den von ihnen gegründeten Gemeinwesen, den Eroberungen der Spanier und Portugiesen in den von ihnen entdeckten Welttheilen, bis zu der gewaltigen social wirthschaftlichen Auswanderung der Gegenwart, kurz alle Formen der Staatenzeugung weisen einen gänzlich verschiedenen Grundzug bei einer Gegenüberstellung auf. Man fühlt sich sogar versucht, zu behaupten, daß der nationale Geist, der sich von seinem historischen Boden trennt, um ein fernes Gestade aufzusuchen, seine Eigenthümlichkeiten während einer gewissen Periode glänzender bewährt, als an der Stätte, der er seine Geburt verdankt.

Wie lange sich diese Besonderheiten unter gänzlich veränderten Culturbedingungen zu behaupten vermögen, welches der fernere Entwickelungsprozeß des nationalen Geistes in den Colonieen ist, ob ein Fortschritt in der Gesittung, oder eine Entartung und Verflachung, in welchen Zeiträumen sich die physiologische Umgestaltung einer colonisirenden Gemeinschaft vollzieht, das sind Fragen, die sich in allgemeiner Weise nicht beantworten lassen, da die gesammte Colonisationsgeschichte keinen Maaßstab darbietet, nach welchem wir die historische Unerschöpflichkeit der nationalen Formen auf gewisse Regeln zurückzuführen vermöchten. Nur soviel scheint sicher zu sein, daß gerade das Princip der nationalen Wandelbarkeit und der Umwandlungsfähigkeit ursprünglicher Naturanlagen unzertrennlich ist von dem Wesen erfolgreicher Colonisation oder der Aufgabe einer neuen Staatengründung. Der negative Beweis dafür liegt in den culturhistorischen Leistungen der Juden, welche über die gesammte Erdoberfläche zerstreut sind, und dennoch niemals colonisirt haben, welche unter der Behauptung ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten sich parasitisch an fremde Völkerschaften ansetzen, weder umgestaltend, noch selbst umgestaltet, ohne staatliche Befähigung, aber dennoch mit einer socialen und wirthschaftlichen Herrschergabe, um nicht zu sagen einer finanziellen Despotie ausgerüstet, deren Resultate erstaunenswürdig sind.

Eben jener Grundzug der nationalen Entwickelungsfähigkeit, den wir als den geheimnißvollen Kern der großen Colonisationen betrachten müssen, bietet die erste Schwierigkeit in der staatsrechtlichen Gestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Colonie und Mutterland. Die wechselnden Gestaltungen des in die Colonieen transponirten nationalen Geistes, seine schnellere Be-

wegung im Vergleich zu dem langsameren Entwickelungsgange seines in der Heimath verbliebenen Urbildes, die sehr verschiedene Geschwindigkeit in der Erzeugung neuer Ideen, die, dem Wachsthum der Pflanzen vergleichbar, unter kälteren Zonen einem andern Gesetze folgt, als in den wärmeren, sind die Grundbedingungen für den fortdauernden Wechsel der auf die coloniale Abhängigkeit bezüglichen Staatsrechtssätze.

Die Wahrheit dieser Anschauungen finden wir in der Geschichte der englischen Colonisationen, und in einer doppelten Erscheinung in derselben, von denen die eine thatsächlicher, die andre rechtlicher Natur ist.

Amerika und Australien sind die beiden Grundflächen, auf welchen sich der englische Colonisationsgeist seit zwei Jahrhunderten bewegt. Während er in den ehemaligen nordamerikanischen Colonieen, die in gemäßigten Breitegraden der nördlichen Halbkugel liegen, zur Emancipation und politischen Selbständigkeit geführt hat und in dem Amerikanismus sich bis zur Unkenntlichkeit umzugestalten anfängt, hat er sich auf der südlichen Halbkugel in einer der entferntesten Landstrecken des Erdballs durch eine ungeheure Reihe von Wechseln, durch Erbitterung und Haß, durch Gegensätze der schroffsten Art in seiner verwandschaftlichen Beziehung zum Mutterlande nicht nur behauptet, sondern sogar gekräftigt und verjüngt.

Keine der übrigen unbedeutenderen Colonieen Englands steht in vollkommen gleichem Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande. Ein flüchtiger Vergleich läßt dies auf den ersten Blick erkennen. Wie die handelspolitischen und wirthschaftlichen Beziehungen der einzelnen Colonieen ein verschiedenes Maaß der Abhängigkeit bedingen und eine große Anzahl von Abstufungen zeigen, ebenso die staatsrechtlichen Verkehrsformen zwischen den Colonieen und dem Mutterlande.

Es ist nicht unsere Absicht, die einzelnen colonialen Verfassungen, die kürzlich in einem trefflichen Werke von Mills gesammelt worden sind, der Reihe nach in ihren Eigenthümlichkeiten zu beschreiben, und auf diese Weise den Nachweis zu führen für den Reichthum der Architectur an dem Gebäude des englischen Colonialrechts. Ein solches äußerliches Aneinanderreihen würde in Ermangelung einer sorgfältigen historischen Begründung den Schein der bloßen Willkühr da entstehen lassen, wo in der That eine rechtliche Nothwendigkeit in dem gegenwärtigen Zustande jener Verfassungen vorhanden ist. Selbst in England hat man es bisher vermieden, nach gewissen allgemeinen Grundsätzen für das Gesammtverhältniß zu den Colonieen zu suchen und sich damit begnügt, die jedesmalige Erscheinungsform der einzelnen colonialen Verfassungen als für sich bestehende, selbstständige anzusehen und den Gedanken einer staatsrechtlichen Correalität unter den einzelnen Colonieen gegenüber ihrem großen europäischen Gläubiger abgelehnt; wogegen in den Colonieen selbst die Neigung sehr häufig hervortritt, eine allgemeine colonialrechtliche, überall verbindliche Verkehrsnorm so weit herzustellen, als überhaupt nur annäherungsweise ähnliche Culturbedingungen vorhanden sind. Wir haben gesehen, wie sich noch vor wenigen Jahren die australischen Colonieen einen Präcedenzfall aus dem Verhalten der Capcolonie construirten, wo man mit vollkommenem Erfolge einem königlichen Geheimerathsbefehl energischen Widerstand entgegensetzte und die Landung eines von den Bermudas-Inseln dorthin geführten Sträflingstransportes verhinderte. Ebenso beliebt ist die gelegentliche Berufung auf das Beispiel der nordamerikanischen Colonieen und auf die Gründe, denen dieselben ihre Unabhängigkeit verdanken.

Ein richtiger, auf das praktisch politische gerichteter Instinkt hielt offenbar die englischen Staatsmänner ab, nach allgemein anwendbaren Rechtsprincipien in den colonialen Angelegenheiten zu suchen, sobald es darauf ankam, über den

Fundamentalsatz des Abhängigkeitsverhältnisses jeder einzelnen Niederlassung hinauszugehen. Den sorgfältigen Erörterungen über die englischen Parlamentsakte staatsrechtlichen Inhalts, über Staatskirchenthum, Parlamentsvertretung, Besteuerung, Armenpflege kann in Beziehung auf die Colonieen keine einzige Leistung von Bedeutung gegenüber gestellt werden. Die vorhandene staatswissenschaftliche Colonialliteratur beschäftigt sich fast nur mit den colonialpolitischen Fragen, oder mit colonialwirthschaftlichen Aufgaben, als ob es selbstverständlich wäre, daß alle staatsrechtlichen Gestaltungen, welche durch die Jahrhunderte im Mutterlande entwickelt worden sind, in den Reisetaschen der ersten Auswanderer nach einem entfernten Lande hingetragen werden könnten.

Einzelne Männer von hervorragender Bedeutung waren sogar durch den Glanz historischer Traditionen, von der Macht des Ständewesens in Altengland, von der universalen Nothwendigkeit und Anwendbarkeit der in den englischen Grafschaften befolgten Verwaltungsgrundsätze so tief durchdrungen, daß sie nicht nur die Uebersiedlung von Menschen, sondern auch die Verpflanzung aller staatsrechtlichen und socialen Einrichtungen des Mutterlandes für möglich hielten und sorgfältige Systeme der Rechtscolonisation entwickelten.

Alle Versuche, Pläne, Hoffnungen und Wünsche, die einem derartigen Ziele zustrebten, sind der Reihe nach gescheitert; ja es scheint, als ob eine besondere Ironie des Schicksals sie jedesmal in ihr gerades Gegentheil verkehrt hätte.

In der Charte, welche von Jacob I. einer Gesellschaft zur Colonisation von Virginien ertheilt wurde, war als dringender Beruf eines jeden Ansiedlers hingestellt: „Wohnungen und Stätten zu bereiten für den Ruhm der göttlichen Majestät" oder nüchterner ausgedrückt: „für die englische Hochkirche Pfründen zu stiften und neue Bisthümer zu errichten."[1]) Wenn die immer noch in Amerika gläubig verehrten Klopfgeister die abgeschiedene Seele jenes Monarchen nach New-York zu citiren vermöchten, so würde er sich überzeugen, wie sehr sein Plan verwirklicht worden ist: Statt seines Staatskirchenthums ein wuchernder Dissentergeist durch alle denkbaren Schattirungen hindurch von der pietistischen und puritanischen Ueberspanntheit der Quäker und Methodisten bis zu dem Wahnsinn der Mormonen.

Größer, als dieser Irrthum Jacobs I. und seines mit ihm vollkommen einverstandenen Freundes Bacon, weniger entschuldbar nach einer zweihundertjährigen Colonisationsgeschichte von Amerika war die Vorstellung der früher so zahlreichen Anhänger des Wakefield-Systems, und die Schwärmerei derjenigen, welche eine aristokratische Colonisation für möglich hielten. Ihr Ideal waren große Landsitze, umgeben von Wildparken, Verbote unpoetischer Fabrikschornsteine, ein ländliches Proletariat ohne Aussicht, jemals zum selbstständigen Grundeigenthum zu gelangen, aber mit einer gränzenlosen Begeisterung für den Landbau im Dienste großer Grundbesitzer zu niedrigen Löhnen, mit einer traditionellen Ehrerbietung für das Wappen über der Eingangspforte zum Schloßhofe, mit dankbarer Rührung für die Auszeichnung, die ihnen gewährt wurde, wenn sie als Treiber an einer Jagd auf Känguruh theilnehmen durften. Noch 1843 schlugen daher Buller und Hind im Unterhause vor, eine colouiale Aristokratie zu schaffen, „Gentlemen" durch das Versprechen einer colonialen Baronie in Australien oder Canada zur Auswanderung zu veranlassen, während gleichzeitig mit ihnen die Theorie der hohen Bodentaxe und der Zurückdrängung kleiner Eigenthümer von den Verfechtern des Wakefields-Systems aufrecht er-

[1]) Die gleiche Zweckbestimmung ist neuerdings wieder aufgetaucht, als es darauf ankam, die englische Herrschaft in Indien zu entschuldigen; und wo man die Bekehrung zum Christenthume zum Vorwand nahm, um das Wegblasen durch Kanonen zu rechtfertigen.

Schon Heeren hat diese Denkweise gebrandmarkt.

halten wurde, und in den Maßnahmen der Toryministerien einen Ausdruck fand. Wenige Jahre haben genügt, das Verkehrte und Irrige solcher Vorstellungen auf das Deutlichste in's Licht zu stellen. Statt der aristokratischen Verpflanzungstheorie hat sich in Australien unter mannigfachen Hemmungen der kleine Grundbesitz fortschreitend entwickelt und einen Umfang gewonnen, der die Basis darstellt für die gesammte sociale Organisation der Zukunft. Sogar jene imposante, mit so vielem Mißgeschick anderwärts copirte, Versammlung wahrhaft aristokratischer Elemente, das englische Oberhaus, hat sich der Anerkennung dieser Thatsache nicht verschließen können und in einem Comitébericht vom Jahre 1856 die Regierung in einer entschiedenen Resolution aufgefordert, von dem bisherigen System der hohen Bodentaxen in Westaustralien Abstand zu nehmen, damit der Ansiedlung kleiner Grundbesitzer eine größere Erleichterung geboten werde. [1])

Wir erwähnen diese beiden Beispiele, um daran zu erläutern, wie es in England unmöglich war, die gesammte fertige Systematik und Organisation als fertigen Begriff für die Ziele und Zwecke der Colonisation hinzustellen, wie sich weder kirchliche noch sociale Organismen schaffen lassen, wie sie vielmehr aus der natürlichen culturgeschichtlichen Grundlage eines jeden colonialen Gemeinwesens entwickelt werden müssen.

Jenes große Princip, welches Thucydides den colonialen Anlagen des freiesten griechischen Staates voranstellte, indem er forderte, daß Ansiedlungen gegründet würden mit dem natürlichen Zielpunkte ihrer späteren Selbstständigkeit, nicht der Unterthänigkeit unter den Mutterstaat, scheint immermehr in die innerlichen Anschauungen der englischen Nation und ihrer hervorragendsten Staatsmänner überzugehen. Allein verschieden von diesem letzten geschichtsphilosophischen Ziele ist die in der That zu Anfang jeder neuen Gründung existirende Abhängigkeit vom Mutterlande. Wie weit jene natürliche Abhängigkeit zwischen einer neubegründeten Anlage einerseits und einem aus staatlichen Mitteln colonisirenden Gemeinwesen reicht, welches die Zeiträume sind, in denen der coloniale Geist reift und an welchem Zeichen sich diese Reife soweit kenntlich macht, daß der Beweis für den Anspruch auf coloniale Unabhängigkeit endgültig geführt werden kann — diese Fragen in Erwägung zu ziehen, kann sich das coloniale Staatsrecht niemals veranlaßt finden, weil der weltgeschichtliche Geist seiner kümmerlichen Antworten spotten würde. Es hat zwar nicht an solchen gefehlt, welche ihre vollkommen ausgearbeiteten Hochverrathslehren für alle Zonen der Erde für anwendbar erklärt haben und den Anspruch auf Selbstständigkeit der Colonieen ganz und gar nach demselben Maßstabe messen wollen, wie eine Verschwörung gegen das Leben der Regenten, ebensowenig wie es an solchen mangelte, welche die einfache civilrechtliche Begründung eines Hausstandes und die Entlassung aus der väterlichen Gewalt für Vorbilder erklärten, nach denen Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Colonieen rechtlich zu bemessen seien. Wie es dem väterlichen Eigensinne und einer rechthaberischen Starrheit nicht gestattet werden kann, dem reifen, freien, innerlich unabhängigen Willen eine Thätigkeit und eine Selbstbestimmung zu versagen, die von der ökonomischen Unabhängigkeit des Sohnes getragen werden, so soll nach der Meinung Einiger jede Colonie den Anspruch auf äußere Trennung vom Mutterlande erheben dürfen, wenn und sobald sie zur vollkommenen wirthschaftlichen Selbstständigkeit heran-

[1]) In einem andern Sinne erachtet Mc. Culloch die Colonieen für die aristokratischen Zwecke des Mutterlandes dienstbar. Er rühmt an den Colonieen: die Leichtigkeit, welche sie britischen Abenteurern gewähren, um dort schnell Vermögen zu erwerben und damit in ihre Heimath zurückzukehren! Aehnlich war der Gesichtspunkt der jungen venetianischen Nobili, wie dies von Sismondi hervorgehoben wird.

gediehen ist und ohne materielle Unterstützung des Mutterlandes fortbestehen kann.

Weder jene beschränkte und engherzige Anschauung, welche das rechtliche Leben eines neuen Gemeinwesens in der historisch festgewordenen Form des Mutterlandes durch einen Belagerungszustand gegen alle eigene Rechtsproduction der Colonieen festbannen will, noch auch jene civilrechtlichen Vergleichungen, die sich in jedem Augenblicke für unfehlbar erachten, wenn die Zollamtsregister einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr ergeben, können als Ausgangspunkte für die Beurtheilung des colonialen Abhängigkeits-Verhältnisses genommen werden. Rechtlich scheint nur soviel begründet werden zu können, daß die Abhängigkeit der Colonieen im Anfange ihres Bestehens die Grundlage ihrer gesammten Entwickelung bildet, sobald der colonisirende Staat Besitz von dem Territorium ergriffen hat, auf welchem die Ablagerung neuer socialer Elemente vor sich geht, und daß im Laufe der Zeiten dieser territoriale Gesichtspunkt am colonialen Besitz sehr häufig zurücktritt hinter die eigenthümliche Gestaltung der handelspolitischen Interessen, die von jeher in den Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Colonieen die Hauptrolle gespielt haben.

Den deutlichsten Beweis dafür liefert die reißend schnelle Entwickelung der australischen Colonisation. Vor kaum siebenzig Jahren hatte die Krone zuerst Besitz ergriffen von Neu-Süd-Wales; vor kaum zwanzig Jahren war ihr Rechtsanspruch auf sämmtlichen Grundbesitz von allen Gerichtshöfen anerkannt; wie sich dies bei Gelegenheit des Batman'schen Landankaufes um Port Phillip im Jahre 1835 bewährte. [1]) Keine originäre Erwerbsart des Grundbesitzes war zulässig, nur ein derivativer Titel durch Uebertragung von Seiten der Krone war anerkannt. Grundankäufe von den Wilden, die gewissermaßen durch die Besitzergreifungsacte expropriirt worden waren, fanden in England ebensowenig Billigung bei den Juristen, wie in den Vereinigten Staaten, deren Rechtsprechung fast niemals in dieser Beziehung geschwankt hat, wie dies Worcester in einer Reihe von Fällen, namentlich aus der älteren Colonialgeschichte von Georgien dargethan hat. Nichtsdestoweniger ist im Verlaufe so kurzer Zeit unter dem drängenden Einfluß einer mächtigen ökonomischen Bewegung jeder Anspruch der Krone auf den Grundbesitz thatsächlich längst aufgegeben und seit dem Jahre 1840 höchst bestritten von Seiten der Colonisten, welche den Erlös aus dem Verkaufe der Kronländereien für die Verwaltungskosten der Colonieen in Anspruch nahmen. Schon früher hatte man nicht mehr gewagt, von dem unzweifelhaften Rechte zu ausgedehnten schenkungsweisen Verleihungen von Grundeigenthum Gebrauch zu machen. Die großen Schenkungen an die australische Ackerbaugesellschaft und an die Colonisationsgesellschaft vom Schwanenfluß waren die letzten Beispiele dieser Art.

---

[1]) Batman hatte, um den District von Port Phillip von van Diemens Land aus zu colonisiren, eine Million Morgen Landes von den Häuptlingen der dort herumziehenden (nicht ackerbautreibenden) Stämme vermittelst eines schriftlichen, von jenen australischen Standesherren natürlich nur unterkreuzten Vertrages gegen eine einmalige Ablieferung einer Quantität Nachtmützen, Bettdecken, Scheeren, Spiegel und einen jährlichen Tribut gleicher Gegenstände eingetauscht oder (wie man in England sagte) gekauft. Ein Londoner Rechtsconsulent (Herr Burge) äußerte sich gutachtlich über die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages dahin: daß jene australischen Fürsten unzweifelhaft eine sehr einsichtsvolle Menschenklasse seien (an intelligent set of men), und daß die Kaufbedingungen sehr billig (equitable) seien, daß aber solche Erwerbungen ohne Zustimmung der Krone nicht gemacht werden dürften, weil derselben ein Vorkaufsrecht zustehe. (Ausführlich erzählt diesen merkwürdigen Rechtsfall Westgarth in seiner Schrift über Australia Felix. Edinburgh, 1848.)

Die Grundlage des unmittelbaren territorialen Besitzstandes an einem wüsten, uncultivirten, von Nomaden- oder Jägerstämmen durchzogenen Landstriches ist daher bei einer erfolgreichen Colonisation eine äußerst wandelbare, bis sie zuletzt in eine bloße Fiction übergeht. Ihre einzelnen Entwickelungsstadien bieten eine Reihe wechselvoller und mannigfaltiger ökonomischer und rechtlicher Gestaltungen, je nachdem sich fremde Bestandtheile der Colonisation in jenes ursprünglich einfache Verhältniß zwischen der Krone des colonisirenden Staates und seinen auswandernden Unterthanen eindrängen oder nicht, je nachdem die Ureinwohnerschaft, wie auf einigen Südseeinseln, für die ackerbauende Cultur befähigt ist und sich so der Grundbesitz auf verschiedene, in ihrer Bildungsstufe durch einen geschichtlichen Abgrund getrennte Racen vertheilt, oder die ursprüngliche Bevölkerung ihrer physiologischen Geistesanlage nach für den Untergang bestimmt ist, sobald sie mit einer höheren Gesittung in Berührung tritt.

Endlich ist das unmittelbare Kroneigenthum überall da aus den staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Colonie und Mutterland zu entfernen, wo ein coloniales Besitzthum in einem höheren Bildungszustande, namentlich mit vollkommen entwickelten Privatrechtsgrundsätzen durch einen völkerrechtlich anerkannten Besitztitel erworben oder übernommen wird.

Es ist klar, daß hier unter Umständen von einer eigentlichen Colonisation gar nicht mehr die Rede sein kann, daß die Bezeichnung als Colonie in Beziehung auf den später eintretenden Herrscherstaat sogar eine relativ unrichtige sein muß. Mit Vorliebe pflegt man sich deshalb in der englischen Sprache für derartige Erwerbungen eines Ausdruckes zu bedienen, welcher ihr rechtliches Verhältniß zu dem erobernden Staate sogleich in den Vordergrund stellt und zwar in einer viel schärferen Prägung, als „Colonie", welches letztere Wort sogar ohne allen Rechtsgehalt immer noch ein culturgeschichtliches Entstehungsverhältniß zwischen verschiedenen Staaten auszudrücken vermag. Die Gesammtheit aller englischen Besitzungen außer dem unmittelbaren Territorialboden des vereinigten Königreiches, und nächstdem im engeren Sinne diejenigen, welche nicht durch unmittelbare Ansiedelung englischer Unterthanen gegründet oder erheblich weiter entwickelt worden sind, begreift man unter dem Ausdrucke: der Abhängigkeiten oder Zugehörigkeiten (dependencies). Ostindien nicht nur, oder die wüsten Landstrecken der Hudsons-Bay-Gesellschaft, sondern sogar die Canalinseln und die Insel Man sind engliche Zugehörigkeiten im abhängigen Verhältnisse zum Hauptstaate.

Es ist klar, daß diese Unterscheidung in der Erwerbsart der Colonieen, diese Verschiedenheit zwischen einem neu geschaffenen staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse und einem längst bestehenden, von erheblichen Folgen sein muß für die Bestimmung des Inhalts und für die Beschreibung der Grenzen, die eben diesem Verhältnisse anzuweisen sind.

Wir haben bisher den einseitigen Fall im Auge gehabt, daß das Unterwerfungsverhältniß der Colonie vom Mutterlande aus gefordert und verlangt, als ein Ausfluß eines staatsrechtlichen Princips hingestellt und als ein Recht in einem Conflicte mit den Colonieen behauptet werden könnte, in dem Sinne, wie Blackstone „das Recht Pflanzungen anzulegen" mit Berufung auf eine alttestamentliche Bibelstelle für ein „naturrechtliches" erkärte. Allein man kann offenbar auch in umgekehrter Weise fragen, ob der der colonialen Abhängigkeit entsprechende Schutz Seitens der Colonieen gleichfalls als ein Ausfluß jenes staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses gefordert werden darf, und ob die Beziehungen zwischen Mutterland und Colonie in gleichem Verhältnisse von beiden Theilen löslich und unlöslich sein sollen? Haben

die Colonieen ein Recht, die Behauptung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Mutterlande festzuhalten?

Obwohl diese Frage unzweifelhaft minder wichtig ist als die entgegengesetzte, welche wir kurz berührt haben, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie bei einer Veränderung der maritimen Machtverhältnisse Englands, bei einer Nebenbuhlerschaft mehrerer großer seefahrender Nationen zu einer gewaltigen, weiteingreifenden Bedeutung gelangen könnte, insbesondere deswegen, weil in den englischen Colonieen, im Vertrauen auf die unbestrittene Seeherrschaft Englands, die Ausbildung eigenthümlicher colonialer Vertheidigungsanstalten, eines volksthümlichen Heerwesens und gesonderter Militairorganisationen in demselben Maaße unentwickelt blieb, als sich handelspolitische, wirthschaftliche und kirchliche Gestaltungen in kürzesten Zeiträumen zu innerer geschlossener Organisation heranbildeten. Jene herkömmliche, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fortwährend zunehmende Anschauung von der Unmöglichkeit, die politischen Freiheiten dauernd und über die Wechselfälle der jedesmaligen persönlichen Anschauungen verschiedener Monarchen hinaus neben großen stehenden Heeren zu behaupten, schien einen jeden Auswanderer als unerschütterliche Ueberzeugung über die See begleitet zu haben. Kleine Garnisonen in unbedeutenden Küstenbefestigungen wurden von den Colonisten Australiens häufig mit mißgünstigen Augen betrachtet, indem man immer nur an die eine innerliche Seite des colonialen Abhängigkeitsverhältnisses dachte, welche die staatsrechtliche Freiheit und das Maaß der Unabhängigkeit in der colonialen Gesetzgebung in's Ange faßte. Abukir und Trafalgar waren Namen, in deren Erinnerung man die internationale Stellung der Colonieen zu den übrigen seefahrenden Nationen außer England gar nicht in Betracht ziehen zu müssen glaubte. Bei der militairischen Unselbstständigkeit der großen australischen Colonieen ist aber gerade ihr Schicksal an die unbestrittene Seeherrschaft der englischen Flagge gebunden. Es läßt sich also erwarten, daß bei einer Veränderung der maritimen Machtverhältnisse unter den großen europäischen Staaten die Colonieen in ihrem Abhängigkeitsverhältnisse von England fernerhin nicht mehr die möglichen Uebergriffe eines verwaltungssüchtigen, freiheitsfeindlichen Mutterstaates, sondern den möglichen Schutz gegen die Angriffe äußerer Feinde, gegen die Eroberungen eines Despoten sehen werden.

Wir übergehen die internationalen Combinationen, welche in der Gegenwart angedeutet liegen, und welche für das spätere Schicksal der englischen Colonieen verhängnißvoll werden können. So viel ist indessen einleuchtend, daß gerade heute die staatsrechtliche Erörterung jener Kehrseite des colonialen Abhängigkeitsverhältnisses von tief eingreifender Bedeutung für die Colonieen sein muß. Von sämmtlichen Schriftstellern über das coloniale Recht Englands ist dieser Punkt entweder gänzlich übersehen oder in höchst unklarer und oberflächlicher Weise erwähnt worden. Eine Erörterung darüber ist der Zukunft vorbehalten.

Die meisten Colonialpolitiker haben sogar anerkannt, daß der coloniale Besitz Englands, welcher über die gesammte Erdoberfläche gestreut ist, und welcher sich nicht sowohl durch eine positive Machtentfaltung nach Außen, als durch die negative Machtlosigkeit anderer Seestaaten behaupten läßt, für die innere-politische Machtentwickelung Englands gegenüber den europäischen Staaten nachtheilig wirkt, daß weder die finanziellen Hilfsmittel, noch die militairischen Sicherungsanstalten Englands gekräftigt werden, daß die mögliche Zersplitterung der Streitkräfte zur Vertheidigung weit entlegener Besitzungen die europäischen Interessen Englands gefährden könnte. Die Frage, ob es für England rathsam sei, seine überseeischen Besitzungen aus politischen Gründen zur vollen Unabhängigkeit heranzubilden, um sich lästigen Schutzverbindlichkeiten zu entziehen, fand in neuerer Zeit die ernsthafteste Aufmerksamkeit

namentlich bei denen, welche zunächst den finanziellen Gesichtspunkt festhielten und ihn für allein entscheidend erachteten. [1])

In demselben Verhältniß, wie die Schutzbedürftigkeit der Colonieen wuchs, schwand in England selbst die Neigung, die Behauptung oder gar die Vermehrung des colonialen Besitzstandes für eine Aufgabe der Colonialpolitik, für ein Ziel des nationalen Ehrgeizes zu erachten. Jene Theorie, welche das möglichst größte überseeische territoriale Herrschaftsgebiet für ein Zeichen der größten Machtentfaltung annahm, welche nach Protectoraten über halbwilde Völkerstämme, nach Annerationen und Ländererwerb suchte und in ihnen den Beruf Englands erkennen wollte, war bereits als irrig erkannt, ehe man die Erfahrungen in Oude machte, und ehe man in die central-amerikanischen Verwickelungen gerieth. Die Fehler der Vergangenheit konnten keinem Weiterblickenden entgehen.

Wie die Vergangenheit der Colonisationsgeschichte den Schwerpunkt der colonialen Beziehungen Englands in den Ansprüchen des Mutterlandes zeigte, so wird unzweifelhaft die Zukunft den Schwerpunkt in die Anforderungen der Colonieen verlegen.

Die staatsrechtliche Begründung derselben wird auch hier nothwendigerweise eine verschiedene sein müssen. Wie das Maaß der Abhängigkeit bei den einzelnen Colonieen nach dem Erwerbstitel und nach den culturgeschichtlichen Grundlagen, nach dem Maaße innerlicher Entwickelung ein ungleiches ist, so wird auch der Anspruch auf den Schutz des Mutterlandes gleichfalls dem Einfluß derartig bestimmender Momente unterworfen sein.

Um zu einem endgültigen Urtheil in dieser Beziehung zu gelangen, wird man zunächst die Frage aufzuwerfen haben, ob aus der angenommenen Eintheilung der englischen Colonieen eine Grundlage für die Begränzung der **gegenseitigen** Abhängigkeit zwischen Colonieen und Mutterland zu gewinnen ist und ob entsprechend jenen Eintheilungsprincipien das Maaß der colonialen Abhängigkeit jedesmal dem Maaße der Abhängigkeit des Mutterlandes entspricht, oder nicht.

Abgesehen von den rein geographischen Eintheilungen der englischen Colonieen und von ihrer Classification nach den völkerrechtlichen Erwerbstiteln der ersten Besitzergreifung oder der Eroberung, ist nach dem gegenwärtigen Verfassungszustande der Colonieen folgende staatsrechtliche Eintheilung von Kerr in seiner neuesten Ausgabe von Blackstone nach dem Vorgange der älteren Schriftsteller und namentlich auch von Mills angenommen worden:

1. Besitzungen, welche repräsentative Institutionen durch Verleihung der Krone (by commission, by order in council, by charter) erhalten haben. Zu diesen gehören Jamaica, die älteren Westindischen Colonieen, sämmtliche Nordamerikanische Besitzungen (mit Ausnahme von Canada und Neu-Fundland), das Cap der guten Hoffnung und Malta.
2. Besitzungen, deren Verfassung durch Parlamentsakte festgestellt ist. Seiner Veranlassung, wie seiner Entstehungszeit nach verschieden, ist das Maaß der Freiheit in jeder Verfassung verschiedenartig bestimmt, und der Einfluß der Colonieen auf ihre Gesetzgebung ausgedehnter oder beschränkter. Zu dieser zweiten Klasse gehören Canada, Neu-Fundland, die australischen Colonieen, Neu-Seeland, die Besitzungen auf der Westküste von Afrika

[1]) Die Kosten, welche England jährlich aus eigenen Mitteln für die Verwaltung der Colonieen zu tragen hatte, betrugen drei Millionen Pfund.

St. Helena, Hong-Kong, die Falklands-Inseln, Ostindien und British-Columbien.

3. Besitzungen, in denen sich die Krone die gesammte gesetzgebende Gewalt vorbehalten hat, und welche deswegen gewöhnlich Kron-Colonieen genannt werden. Dahin gehören Gibraltar, Helgoland, Labuan, Ceylon, Mauritius, Natal, Kaffernland, Trinidad, St. Lucia, Britisch-Guyana.

Man erkennt hiernach auf den ersten Blick, daß die territoriale Ausdehnung und die Cultur der einzelnen Colonieen zwar meistentheils, aber nicht immer die nothwendige Grundlage für eine freiere repräsentative Verfassung geworden sind. Einige Besitzungen, welche für die englische Colonisation gegenwärtig verschlossen sind, wo also die Institutionen Englands selbst einer fortdauernden Vermittelung durch das demokratische Element der Auswanderung entbehren, wo der militairisch-politische Gesichtspunkt über den commerziellen und socialen entschieden vorwiegt, wie auf den Bermudas-Inseln, in den Küstenpunkten von Westafrika, auf den Falklands-Inseln und in Hong-Kong, haben repräsentative Einrichtungen, während andere viel wichtigere, mehr entwickelte Besitzungen, wie Ceylon, Mauritius, unter der unmittelbaren und uneingeschränkten Gewalt der Krone verblieben sind.

Die Gründe dieser Ungleichheit sind in den Wechselfällen der englischen Colonialpolitik zu suchen, welche bald von freieren, bald von engherzigeren Anschauungen ausging. Zwischen der Gegenwart und den ältesten Zeiten der englischen Colonisation, zwei Zeitpunkten einer freieren inneren Colonialpolitik, liegt eine Periode staatsrechtlicher Unterdrückung, die kurz nach dem Frieden von Utrecht begann, späterhin den Abfall der nordamerikanischen Colonieen herbeiführte und erst vor wenigen Jahren hauptsächlich im australischen Verfassungskampfe ihr Ende fand. Die ältesten Ausgangspunkte der Colonisation waren insbesondere auf eine weitgehende Unabhängigkeit der Colonieen berechnet, wie sich dies namentlich aus einem Verleihungspatent der Königin Elisabeth und aus der Verfassung der Bermudas-Inseln ergiebt. In jenem ersteren, welches vom 11. Juni 1578 datirt ist, war Sir Humphrey Gilbert ermächtigt worden: „Alle entfernten und barbarischen Landstriche, die noch nicht von christlichen Völkern oder Fürsten occupirt worden, zu entdecken und in Besitz zu nehmen; mit dem vollen Eigenthumsrechte am Boden jener in Besitz genommenen Länder, für ihn und seine Erben oder Cessionare, vorbehaltlich des fünften Theils von dem vorgefundenen Golde oder Silber für die Krone von England; mit voller Gerichtsbarkeit und Prärogative auf den angrenzenden Seegebieten; mit der Befugniß criminell zu strafen, zu begnadigen und zu regieren nach gutem Ermessen und den Regeln der Klugheit in Straf- und Civilsachen alle Personen, welche sich von Zeit zu Zeit in den besagten Ländern niederlassen würden in Gemäßheit solcher Gesetze, Statuten und Verordnungen als von ihm oder seinen Erben zur Vervollkommnung seiner Regierung erdacht oder eingeführt werden würden; vorausgesetzt, daß alle Ansiedler haben und genießen sollten alle Privilegien freier englischer Unterthanen und daß alle dem zuwiderlaufende Gesetzesbestimmungen oder Gebräuche nichtig sein sollten." Auf den Bermudas-Inseln, einer der wichtigsten auswärtigen Militairstationen mit einer unbedeutenden Bevölkerung von kaum 12,000 Seelen, war schon im Jahre 1619 die erste repräsentative Verfassung eingerichtet worden, welche bis zum heutigen Tage fortbesteht und in Ermangelung höherer gesetzgeberischer Aufgaben, um sich ihre Diäten nicht abgehen zulassen, nach dem Ausdrucke eines englischen Offiziers sich alljährlich damit beschäftigt: Acte zu beschließen für die fortdauernde Gültigkeit von Acten betreffend die bequemste Art, die Zeit todtzuschlagen.

Wir übergehen den Inhalt und die repräsentativen Vertretungsformen der einzelnen Colonialverfassungen, gleichwie die Darstellung der Einwirkungen der Krone auf das Zustandekommen der gesetzgeberischen Acte in den Colonieen. Die zwei großen, unveränderlichen und neben allen andern Schwankungen festgehaltenen Grundprincipien, durch welche sich die englische Colonialpolitik im Vergleich zu Frankreich, Spanien und Portugal kennzeichnete, sind eben jene repräsentativen Constitutionen in den wichtigsten Colonieen und die möglichst decentralisirte Vertretung der Krone an Ort und Stelle durch Beamte (Gouverneure) mit ausgedehnten Vollmachten, also die Verlegung der Verwaltung in die Colonieen selbst, während jene romanischen Staaten, entsprechend der Richtung ihrer gesammten inneren Politik, die Verwaltung der Colonieen direct von einer im Mutterlande residirenden Centralbehörde in's Werk zu setzen unternahmen.

Von den älteren englischen Schriftstellern über die Rechte der Colonien ist es zuweilen als eine Ungerechtigkeit hervorgehoben, daß die Regierung des Mutterlandes durch Beamte der Krone direct in den Colonieen vertreten wurde, während dem Colonisten selbst die directe Vertretung im englischen Parlamente versagt blieb[1]). Allein das Zweckwidrige und geradezu Gefährliche an einer Einrichtung, die dem englischen Parlamente die Gesetzgebung und Verwaltung entfernter Colonieen überträgt, ist einsichtsvollen Freunden der colonialen Selbstverwaltung fast niemals entgangen, und selbst der eifrigste Vertheidiger colonialer Gleichberechtigung, Franklin, erklärte sich entschieden gegen eine solche Anforderung.

Die Vertretung der Krone durch die Gouverneure war freilich, obwohl grundsätzlich niemals aufgegeben, im Laufe der Zeiten sehr verschiedenartig normirt, je nachdem sich die Krone mehr oder weniger ihrer directen Machtäußerungen begab. Der erste Gouverneur von Neu-Süd-Wales, Capitain Phillip, hatte Machtvollkommenheiten erhalten, ähnlich denjenigen, welche Elisabeth an Sir Humphrey Gilbert ertheilt hatte. Wenngleich er nicht Eigenthümer des Grund und Bodens in der Colonie war, so konnte er doch unbeschränkt schenkungsweise darüber verfügen, Civil- und Strafgerichtspflege anordnen und sogar das innerlichste Recht der Krone, das Begnadigungsrecht, nach freiem Ermessen ausüben. Zu anderen Zeiten folgte wieder das Colonialamt in London seinen administrativen Einmischungsgelüsten, und einer unersättlichen Rescribirungssucht neben den nominellen Vollmachten ihrer Vertreter in der Colonie selbst, eine Richtung, deren Gefährlichkeit von englischen Staatsmännern häufig genug hervorgehoben war. Mit seiner großartigen und gewaltigen Beredtsamkeit hatte Edmund Burke im Streite gegen die nordamerikanischen Colonien gesagt: „Ein dreitausend Meilen breiter Ocean liegt zwischen Euch und ihnen. Keine Anstrengung kann verhindern, daß diese Entfernung ihre Wirkung in der Abschwächung Eurer Regierungsmaßregeln äußert. Wogen rollen und Monde vergehen zwischen der Ertheilung eines Befehls und seiner Ausführung; und der Mangel einer schleunigen Aufklärung in der mißverständlichen Auffassung eines einzigen Punktes genügt, um ein ganzes System zu Fall zu bringen. Euch widerfährt nichts Schlimmeres, als was bei allen Nationen, die ein ausgedehntes Reich inne haben, und in allen denkbaren Staatsformen vorkommen muß. In gewaltigen Staatskörpern muß die Bewegung der Machtäußerungen nach den entlegenen Theilen hin eine minder kraftvolle sein. Die Natur gebietet dies. Die Türken können Aegypten, Arabien und Kurdistan nicht ebenso regieren, wie Thracien. Sie haben nicht dieselbe Gewalt in der Krimm oder in Algier, wie in Brussa oder Smyrna. Dies

[1]) Insbesondere wurde Adam Smith als Autorität dafür citirt. Vgl. wealth of nations, IV., 7.

ist die unabänderliche Lage, das ewige Gesetz entfernter und gesonderter Bestandtheile eines Reiches."

Selbstregierung ist also für die Colonieen das naturgemäße, staatsrechtliche Prinzip in viel höherem Maaße und in viel weiterem Umfange, in viel dringenderer Nothwendigkeit, als für die Verwaltung des Mutterlandes selbst. In einer Depesche des ehemaligen Staatssecretärs Lord Glenelg war dasselbe sogar so scharf formulirt worden, daß man einen gesetzgeberischen Act des englischen Parlaments über die ausschließlich innerlichen Verwaltungsangelegenheiten irgend einer britischen Colonie für geradezu und allgemein ungesetzlich oder verfassungswidrig (unconstitutional) erklärte.[1]) Im Einzelnen sind die Formen der Selbstverwaltung und die Formen der Vertretung in den colonialen Versammlungen, insbesondere die Vorzüge oder Nachtheile des colonialen Zweikammersystems sehr bestritten; allein es ist eine große Errungenschaft, daß England selbst überzeugt worden ist von dem Ziele, welchem die innere coloniale Entwickelung entgegenzuführen ist. Eine Reihe von praktischen Zugeständnissen war die Folge von dieser Erkenntniß. In der Anerkennung der inneren colonialen Unabhängigkeit von Australien gab England sein Recht auf, die Colonisten zur zwangsweisen Aufnahme von Verbrechern zu nöthigen; seine Transportationen wurden eingestellt, obgleich einige Jahrzehnte früher jene Colonieen ausschließlich durch, und ausschließlich für Verbrecher Englands gegründet worden waren. In demselben Augenblicke, wo das Oberhaus die hervorragenden Eigenschaften der Transportationsstrafe für den Besserungszweck anerkannte, dachte es groß genug, auf einen Vorzug zu verzichten, der sich zwar nur unter dem Widerstreben der Colonisten behaupten ließ, aber in dem bisherigen positiven Staatsrecht Englands unzweifelhaft begründet war; eine Auffassung der Dinge, welche großartig erscheint im Vergleich zu den Bemühungen gewisser Ständeversammlungen, welche keine höheren staatsrechtlichen Aufgaben kennen, als die Klagen über ein ihnen entzogenes Jagdrecht im Widerspruch zur Gesammtheit der dabei nicht interessirten Bevölkerungsklassen bis zum Tage des jüngsten Gerichts grollend mit sich fortzuschleppen, während es ihre Aufgabe war, positives formelles Recht mit der materiellen Unbilligkeit durch einen freiwilligen Verzicht auszugleichen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu jener Dreitheilung der englischen Colonieen zurück, so ist es einleuchtend, daß dieselbe nur eine rechtshistorische Bedeutung haben kann. Die Unterscheidung nämlich, welche darin gesetzt wird, daß die colonialen Verfassungen durch königliche Verleihung oder unter Mitwirkung des Parlaments entstanden, bietet gar kein Kennzeichen für das Maaß des staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses der Colonieen. Es bleibt daher in der That nur der Gegensatz bestehen zwischen Kroncolonieen und Repräsentativcolonieen.

Für diesen Gegensatz ist sogar der völkerrechtliche Erwerbstitel von großem Einfluß, da sich von Hause aus an jeden der beiden Titel, der Occupation und der Eroberung (mit darauf folgendem Besitzstande oder späterer vertragsmäßiger Anerkennung), sehr verschiedene staatsrechtliche Consequenzen knüpfen.

[1]) Mills (colonial constitutions, London 1856) sagt darüber: „Für die möglichst lange Zeit, mit den möglichst geringen Kosten, mit dem möglichst großen Vortheil für uns selbst, eine dauernde Herrschaft über die Colonien zu behaupten: das war früher die Aufgabe, welche den Geist britischer Staatsmänner beschäftigte. Diese Gemeinwesen zur möglichst frühen Reife heranzubilden in socialer, politischer und commerzieller Beziehung, sie durch alle in der Macht des Mutterstaates stehende Mittel zur sofortigen Selbstregierung zu befähigen, ist gegenwärtig die allgemein anerkannte Aufgabe unserer Colonialpolitik."

Dem Occupationstitel bei unbewohnten oder wüsten Ländern entspricht nämlich der Satz:

> daß das gemeine Recht Englands daselbst ganz und gar und vom Statutarrecht soviel gültig ist, als auf die örtlichen Verhältnisse anwendbar erscheint, und daß jeder britische Unterthan in solchen Colonieen *seine angeborenen politischen Rechte* an sich trägt,

woraus sich für die spätere Entwickelung solcher Niederlassungen der staatsrechtliche Anspruch britischer Ansiedler auf coloniale Repräsentation von selbst ergiebt; eine Folgerung, welche in der Erklärung des Geheimen Raths der Krone vom Jahre 1722 als begründet anerkannt worden ist.

In derselben Erklärung war für den *Eroberungstitel* als staatsrechtliche Consequenz in Uebereinstimmung mit der Ansicht von Sir Edward Coke hingestellt:

> daß die Krone von England, indem sie das Leben unterworfener Völkerschaften schont, ein Recht und ein Eigenthum (!) an solchen Völkerschaften erwirbt, in Folge dessen sie Gesetze ganz nach ihrem Belieben verhängen mag.

Glücklicherweise ist diese letztere Rechtsanschauung, welche in ihrer Schroffheit an den antiken Staat erinnert und dem neueren Völkerrecht geradezu widerspricht, aus welcher daher auch die Sklaverei gerechtfertigt werden würde, niemals etwas anderes gewesen, als eine bloße Fiction, welcher die Thatsache gegenüber steht, daß in allen jenen eroberten Colonieen lange Zeit hindurch sogar die entschiedensten privatrechtlichen und processualischen Mißbräuche anerkannt blieben. Die Weiberverbrennungen in Indien wurden als familienrechtliche Satzung geachtet und in einem berühmten Falle aus der Rechtsprechung der Insel Trinidad sogar die Frage erörtert, ob der durch das ältere spanische Recht eingeführte Beweis durch Geständniß auf der *Folter* noch für gültig erachtet werden solle oder nicht.

In der schroffen Rechtsfiction der absoluten Abhängigkeit der *Kron*colonieen liegt nothwendigerweise die Möglichkeit gegeben, daß die Krone ihre *rein einseitigen* Rechte an jenen Colonieen in jedem Augenblicke aufzugeben vermag, wie ihr dies gut dünkt, und wir gelangen daher dahin, es als allgemein gültigen, im Einzelnen allerdings durch spätere Verfassungsverleihungen modificirten Satz hinzustellen,

> *daß der totalen staatsrechtlichen Abhängigkeit der Colonien die Unabhängigkeit des Mutterlandes entspricht.*

In den repräsentativen Colonieen findet das Abhängigkeitsverhältniß vom Mutterlande einen doppelten Ausdruck:

1) in der directen Vertretung der Krone durch den Gouverneur und in den Machtvollkommenheiten, welche ihm für die Leitung der colonialen Verwaltung und in Beziehung auf das Zustandekommen der gesetzgeberischen Acte ertheilt sind.

2) in den vorbehaltenen, durch die Krone selbst unter dem Rathe verantwortlicher Minister auszuübenden Prärogativen in Beziehung auf die coloniale Gesetzgebung. Das Verhältniß dieser beiden colonialen Abhängigkeitsfactoren ist so zu denken, daß beide in wichtigeren Fragen mit einander concurriren, daß der Krone durch gewisse zustimmende Erklärungen der Gouverneure in keiner Weise vorgegriffen wird, daß also gegenüber den repräsentativen Versammlungen ein doppeltes Veto eingelegt werden kann. Einen wie maßvollen Gebrauch indeß die Krone von ihrem unmittelbaren Einspruchsrechte gemacht hat, das ergiebt sich besonders aus der von Mills verbürgten Thatsache, wonach neben 8808 amerikanischen Colonialstatuten in dem Zeitraum von 1823 bis 1853 nur 185 Seitens der Krone die Bestätigung verweigert wurde. Und selbst diese kleine Anzahl würde nach dem Maaßstabe der gegenwärtigen, frei-

sinnigen Colonialpolitik Englands noch zu hoch erscheinen. So lange überhaupt noch irgend eine Verbindung zwischen England und seinen repräsentativen Colonien besteht, wird daher das Bestätigungsrecht der Krone voraussichtlich den unantastbaren, unveränderlichen Punkt bilden müssen, über welchen hinaus die coloniale Freiheit niemals sterben wird. Alles, was dagegen in der Mitte liegt zwischen dieser unbestrittenen Prärogative und den colonialen Repräsentativversammlungen, bildet einen entwickelungsfähigen Bestandtheil des colonialen Staatsrechts. Ein Stillstand in dieser Beziehung ist sogar undenkbar, mag das Ziel der Entwickelung nach der Richtung höchster, colonialer Selbstregierung, wie in Canada und Australien, oder nach der Richtung eines entschiedenen Verfalls, wie in den westindischen Besitzungen, zu suchen sein.

Von den in fast allen colonialen Verfassungen wiederkehrenden drei gesetzgeberischen Factoren, die dem Vorbilde des Mutterstaates nachgebildet sind: dem Gouverneur (als directen Bevollmächtigten der Krone, welcher nur ihr selbst verantwortlich bleibt), den ständigen Gesetzgebungsräthen mit theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern (entsprechend dem Oberhause Englands) und den legislativen Wahlversammlungen (entsprechend dem Hause der Gemeinen), sind nur die letzteren der feste Gegenpunkt gegenüber den festen Rechten der Krone. Die Stellung des Gouverneurs, wie die Zwischenthätigkeit der Gesetzgebungsräthe bilden offene Fragen der colonialen Staatsrechtsentwickelung, ja es ist nicht schwer, zu erkennen, daß die bisher so nothwendige Mittelstellung der gesetzgeberischen Räthe ihr Ende finden muß darin, daß sie entweder zu colonialen Staatsräthen der Krone oder zu völlig unabhängigen, durch das Ernennungsrecht der Krone wenig beeinflußten Gesetzgebungskörpern umgewandelt werden.

Die Stellung des Gouverneurs endlich ist der thatsächliche Schwerpunkt in dem Abhängigkeitsverhältnisse der Colonieen. In ihm und durch ihn wird dasselbe gleichzeitig zu einer doppelten, beiderseitigen Abhängigkeit umgestaltet. In den Acten seiner Verwaltung liegt trotz seiner bisherigen formalen Unverantwortlichkeit das große Bindeglied zwischen zwei entfernten Staatsgliedern eines großen Reiches, deren Interessen, wie die Geschichte gelehrt hat, häufiger einander entgegengesetzt, als congruent sind; der Gouverneur ist das Medium, durch welches die inneren Umwandlungsprozesse der Colonie mit dem Mutterlande, die politischen und socialen Interessen des Mutterlandes mit dem Verständniß der Colonieen vermittelt werden sollen. Zu einer solchen Stellung, die nicht in dem gesammten continentalen Beamtenthum, ja selbst nicht einmal im englischen Ministerium, eine ihr an Großartigkeit vergleichbare Parallele findet, im Vergleich zu welcher selbst die orientalische Unumschränktheit altpersischer Satrapen als ein kümmerliches Produkt des staatlichen Verwaltungsrechts erscheint, gehört offenbar die größte staatsmännische Befähigung, eine dem Janushopfe ähnliche Einsicht, welche mit greiser und kalter Berechnung die Interessen des ehrwürdigen Mutterlandes erkennt und mit jugendlicher Begeisterung an dem emporstrebenden Fortschritt der Colonieen Theil nimmt.

Daß nach der eben gegebenen Darstellung das Mutterland nicht von den Repräsentativcolonieen unabhängig sein kann, daß eben jenen englischen Unterthanen in einer fernen Zone, welche ihre angebornen politischen Rechte an sich tragen, der staatliche Schutz des Mutterlandes niemals entzogen werden kann, daß ihrer freien Selbstverwaltung gegenüber unverzichtbare Pflichten der Krone stehen, daß wider den Willen jener repräsentativen Colonieen der staatsrechtliche Zusammenhang nicht gelöst werden kann, bedarf keiner Auseinandersetzung. Wir verzeichnen es vielmehr als einen Satz, dessen Wahrheit die Zukunft beweisen wird:

Je weiter die innere Unabhängigkeit der sich selbst ver-

waltenden Colonieen sich entwickelt, desto größer wird die Abhängigkeit des Mutterlandes.

Indem sich die Selbstverwaltung der Colonieen immer reicher und mannigfaltiger organisirt, indem die wirthschaftliche Entwickelung auf einem jungfräulichen Boden vom Wohlstande zum Reichthum emporsteigt, je herrlicher sich die Schätze eines geistig blühenden Culturlebens ansammeln — desto höher steigt auch der Werth jener Besitzungen in den Augen fremder Eroberer und mißgünstiger Despoten, desto augenscheinlicher zeigt sich die Gefahr einer äußerlichen Bedrohung, desto dringlicher werden die Anforderungen der Colonisten an den Schutz des mütterlichen Landes, in dessen Schooß sie einstens hülfesuchend fliehen könnten, gleich den Kindern der Niobe, die von den Pfeilen der Götter bedroht sind. Diese, wie wir hoffen, entfernten Möglichkeiten hat englischer Stolz und englisches Selbstgefühl noch nicht in Betracht gezogen und niemals bedacht. Welche Vertheidigungsmittel oder kriegerische Widerstandskraft bieten alle jenen kostbaren Besitzthümer englischer Größe? Keine. Zum wenigsten keine organisirten Kräfte, welche sich den großen europäischen Militairstaaten gegenüberstellen könnten. Die großen, freiheitsfeindlichen, besitzsüchtigen Seestaaten, welche die Zukunft herausbilden kann, könnten sich ähnlich den Normannen des Mittelalters an den wehrlosen Pforten einer reichen Cultur niederlassen und wenn nicht Länder erobern, so doch die Schätze und den Wohlstand ganzer Länder verzehren.

Wir erblicken hierin eine ernste Mahnung für den colonialen Beruf Englands. Indem seine eigne historische Vergangenheit, seine Ueberzeugung oder seine Vorurtheile ihm nicht gestatten, in eine militairische Nebenbuhlerschaft mit den großen europäischen Staaten des Continents einzutreten, hätte es seine Colonieen benutzen müssen, um dort ein lebensfähiges, nationales Vertheidigungssystem aus sich selbst zu schaffen, um sich selbst von einer gefährlichen Abhängigkeit zu befreien, um die Werke seiner eignen Größe für alle Zukunft zu sichern; es hätte neben jenem inneren staatsrechtlichen Zusammenhang das Bewußtsein der militairischen Unabhängigkeit in den Colonieen pflegen und befördern sollen. Es genügt nicht, daß jene Schaaren kräftiger und jugendlicher Gestalten, ohne Paß oder Reiseschein, ohne das Gefühl der Verpflichtung gegen ihr Mutterland, über den Ocean ziehen, um neue Quellen des Wohlstandes zu schaffen, um von niedergedrückten Proletariern zu Grundbesitzern eines reichen Landes und Theilhabern an einer umfassenden Selbstregierung emporzusteigen; daß sie die Früchte ihrer Arbeit in kostbaren Kirchenbauten, milden Stiftungen oder reich ausgestatteten Schulen niederlegen. Jener neue Grundbesitz in den Colonieen hätte die Grundlage einer Heerverfassung werden sollen, die frei von dem Verdacht politischer Freiheitsfeindlichkeit, die große Aufgabe zu übernehmen hatte, das Schicksal der Zukunft und die Wechselfälle, denen selbst die mächtigsten Staaten unterworfen sind, mit Festigkeit zu erwarten.

Gedruckt bei L. Kolbe in Berlin.